

Kolmarer Kreis=Blatt.



Mit verbindlicher Publicationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Dies Blatt erscheint 2mal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierjährlichen Abonnementsträge von 1. & 20. S. ind. das der Sonnenabnahmert beiliegenden Altersrichter Unterhaltungsblattes. - Auferaten werden pro halbjährige Periode oder deren Raum mit 16 P. berechnet. -

Abonnement nehmen an alle Güterlichen Posthalten und vor Kolmar i. P. die Expedition dieses Blattes.

Auferaten-Ausgabe für die jeweilige Räume bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten.

Bekanntwörthliche Redaktion, Druck und Verlag von A. Speltz in Kolmar i. P.

Nr. 12.

Mittwoch, 11. Februar 1885.

32. Jahrg.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Auf Grunde der durch das Alterhöchste Privilegium vom 13. Februar 1865 dem jetzigen Kreise Kolmar i. P. ertheilten Ermächtigung und des mittelst Alterhöchsten Erlaßes vom 25. August d. J. genehmigten Kreistagsbeschlusses des Kreises Kolmar i. P. vom 7. März d. J. werden hiermit sämtliche $4\frac{1}{2}\%$ Chodziesen (Kolmarer) Kreis-Obligationen zur Rückzahlung am 1. April 1885 geständigt.

Sicherlich nach den Inhabern der $4\frac{1}{2}\%$ Kreis-Obligationen können in 4% Kreis-Obligationen konvertirt zu lassen.

Befohls Anmeldung zur Konvertirung ist eine Präludiumsfrist vom

15. Oktober bis einschließlich 15. Dezember 1884 festgesetzt.

Diejenigen Kreis-Obligations-Inhaber, welche mit der Konvertirung einverstanden sind, haben ihre Kreis-Obligationen nebst Zins-Coupons in der Zeit vom 15. Oktober bis einschließlich 15. Dezember 1884 in den üblichen Geschäftsstunden bei dem Bankhaus Meyer Sohn in Berlin (Unter den Linden 11 W.) zur Anmeldung zu bringen.

Auf den zur Konvertirung eingelieferten Kreis-Obligationen wird die Zinsermäßigung durch Abstempelung unter Bezeichnung des genehmigten Alterhöchsten Erlaßes vermerkt. Eine Abstempelung der Zinscoupons erfolgt nicht, da vom 1. April 1885 ab neue Zinscoupons à 4% werden verabfolgt werden.

Von denjenigen Inhabern der geständigten Kreis-Obligationen, welche diese innerhalb der Präludiumsfrist bis 15. Dezember 1884 bei dem gedachten Bankhaus nicht eingereicht haben, wird angenommen, daß sie die Konvertirung nicht eingehen wollen, vielmehr die Rückzahlung des Kapitals vorziehen. Dieselben werden hierdurch aufgefordert, am 1. April 1885 die Kreis-Obligationen nebst den am 1. April 1885 zahlfälligen Zinscoupons und Talons bei dem obengenannten Bankhouse einzureichen und dagegen das Kapital nebst Zinsen vom 1. Oktober 1884 bis 1. April 1885 Zug um Zug in Empfang zu nehmen.

Kolmar i. P., den 23. September 1884.

Der Königliche Landrat des Kreises Kolmar in Posse.
ges. von Schwidow.

Unter den Pferden des Gutsbesitzers Scheibner hierstellen ist die Rinde ausgebrochen.

Die gesetzlichen Schutzmaßregeln sind angeordnet.

Kolmar i. P., den 7. Februar 1885.

Die Polizei-Berwaltung.
ges. Dembel.

Befohls Anfertigung der diesjährigen Impflisten werden die Ortsvorstände resp. Schulzen-Amtler hierdurch angewiesen, mir bis zum 20. Februar er. bei Bermeldung kostenpflichtiger Abholung Bezeichnisse, nach folgendem Formular:

1. Laufende Nr.
2. der zur Impfung vorzustellenden Kinder:
 - a. Vor- und Zuname,
 - b. Jahr und Tag der Geburt,
 3. des Elters, Pflegevaters oder Vormundes
 - a. Namen,
 - b. Stand und Wohnort

einzureichen.

Schneidemühl, den 21. Januar 1885.

Das den Guß. resp. Ortsvorständen des diesjährigen Polizei-Distrikts bereitliegende Zählmaterial für die Aufnahme einer Statistik der Armenpflege, für das Kalenderjahr 1885 ist in gehöriger Ausfüllung bis zum 5. Januar 1886 bei Bermeldung der kostenpflichtigen Abholung hierher einzureichen.

Schneidemühl, den 29. Januar 1885.

Königlicher Distrikts-Kommissarius.
ges. Nette.

Der Hebamme Wilhelmine Binder aus Arnstorf ist der Hebammebezirk Morawo, befehligt aus den Ortschaften Morawo, Lechenhal, Radlboro Gut und Dorf, Erpel, Bergthal, Bludschwic, Ronnowo, verliehen worden.

Schneidemühl, den 8. Februar 1885.

Königlicher Distrikts-Kommissarius.
ges. Nette.

Wicht a m t l i c h e r Theil.

Hinrichtung von Reinsdorf und Küchler.

Halle a. S., 7. Februar. Vomt 8 Uhr heute früh fand im Hof der hiesigen Strafanstalt die Hinrichtung der Anarchisten Reinsdorf und Küchler statt. Derselben wohnten im ganzen etwa hundert Personen bei, die sämtlich gegen besondere Einlaßplatten Zulass erhalten hatten. Den drei ursprünglich zum Tode verurteilten Reinsdorf, Küchler und Rupsh war die Alterhöchste Entcheidung Sr. Majestets des Kaiser, wonach Höchsturteil von seinem Begnadigungsberecht bei den ersten beiden keinen Gebrauch macht, des dritten, Rupsh, dagegen zu lebenslänglicher Strafhaft begabigt, gestern Vormittag durch den hiesigen ersten Strafbeamten, Herrn v. Noet, mitgetheilt worden. In der vertheilten Nacht hatte Reinsdorf, seine alte Frechheit auch heute wieder vor Show trug, wieviel er sehr künstlich aussah, jedes gesetzliche Verhandeln entzweig abgelehnt, auch auf den letzten Tonge zum Tode. Er ist ohne Zweie gesetzlich. Die heute Morgen um 8 Uhr rückte er in seine Zelle, „Gott mög sterben bist noch so jung“ sagte er, bis er zum Richtblod ge-